

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- (a) Die folgenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen nach § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB gelten nicht für Fernabsatzverträge und Verbrauchsgüterkäufe. Abweichende Bedingungen gelten für die Firma Scheidt GmbH & Co. KG nur verbindlich, wenn wir diese im Einzelfall ausdrücklich akzeptiert haben. Sofern nichts anderes zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart ist, gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für Bauleistungen gelten diese AGB nicht mit Ausnahme von Ziffer 2, lit. d).
- (b) Alle Angebote der Scheidt GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Verträge, Aufträge und sonstige Vereinbarungen erlangen nur durch schriftliche Bestätigung Rechtswirksamkeit.
- (c) Maßgebend für den Inhalt des Vertrags sind unser Angebot, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Bei Auslieferungen ohne vorherige Auftragsbestätigung gilt unser Lieferschein als Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden zu einem Vertrag müssen schriftlich vereinbart werden.
- (d) Bei Angebot und Lieferung sind, falls nichts anderes vereinbart oder nicht in unseren AGBs geregelt, für die Beschaffenheit der Ware die Deutschen Industrie-Normen (DIN) maßgebend, soweit solche für die betreffende Ware herausgegeben sind. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für das richtige und rechtzeitige Beibringen der zu beschaffenden oder zu erstellenden Unterlagen. Verlangt der Auftraggeber eine besondere Prüfung, so hat er die bereits in den Ausschreibungsunterlagen anzuzeigen bzw. bei der Anforderung um Angebotsabgabe anzugeben.
- (e) Versicherungen unsererseits, bezüglich der Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen wir dem Auftraggeber unbeschadet seiner Ansprüche von Gesetzes wegen zusätzliche Rechte einräumen, sind nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i. S. d. § 443 BGB, wenn wir diese, in unserer schriftlichen Erklärung diesbezüglich, auch explizit als Garantie bezeichnen. Entsprechendes gilt auch für Analysen.
- (f) Im Fall, dass in unseren Leistungen elektrische Installationen mit begriffen sind, werden durch uns Schutzvorrichtungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder der ausdrücklichen Vereinbarung mitgeliefert. Die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zum Zeitpunkt der Bestellung sind hierbei maßgebend. Abweichungen sind möglich, solange die gleiche Sicherheit auf andere Art und Weise gewährleistet wird.
- (g) Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden, die entstehen, wenn Produktionskapazitäten für ihn reserviert, aber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht genutzt werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- (a) Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sind maßgebend. Etwaige zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Wir behalten uns das Recht auf Preisberichtigungen bis jeweils 20% vor, wenn sich Materialpreise, Frachtkosten, Lohnkosten, usw. verändern. Werden berechnete Preisänderungen nicht anerkannt, behalten wir uns vor vom Vertrag zurückzutreten.
- (b) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung.
- (c) Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Nachlässe, wie Skonti müssen besonders vereinbart sein. Bezahlt der Auftraggeber die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, gerät er in Zahlungsverzug und Verzugszinsen werden fällig. In diesem Fall behalten wir uns ebenfalls vor, Verzugsschäden geltend zu machen.
- (d) Bei Montage- oder Aufstellungsaufträgen trägt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, zusätzlich die üblichen Nebenkosten, z. B. für Reisekosten, Transportkosten und das Handwerkszeug.
- (e) Des Weiteren behalten wir uns das Recht vor, Schecks abzulehnen, wenn begründete Zweifel über die Deckungen bestehen. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten trägt der Auftraggeber und

hat sie unverzüglich bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht. Sämtliche Forderungen werden fällig, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Gleiches gilt bei Zahlungseinstellung, Überschuldung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wenn ein solches Verfahren mangels Masse eingestellt wird. Ebenfalls gilt dieses, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aufkommen.

Ein Zahlungsverzug räumt uns das Wahlrecht ein, zwischen einem Verlangen von Vorauszahlungen oder Bereitstellen anderer Sicherheiten für weitere Lieferungen/Leistungen, Inanspruchnahme von Schadensersatz oder dem Zurücktreten vom Vertrag, zu wählen. Die gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Leistung zu Recht beanstandet hat.

Des Weiteren können entgegengenommene Schecks vor Verfall zurückgegeben und eine sofortige Barzahlung gefordert werden. Bei Zahlungsverzug können unbeschadet weitere Ansprüche geltend gemacht werden. Verzugszinsen in der Höhe der banküblichen Zinsen – mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

- (f) Bei der Verrechnung von Geldeingängen bei Forderungen, die aus mehreren Lieferungen/Leistungen bestehen, kommt § 366 BGB zur Anwendung. Der Auftraggeber darf nicht mit Zahlungen aussetzen oder sie verweigern. Unberührt davon ist das Zurückbehaltungsrecht von Sachmängeln. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn dieses eindeutig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Wir sind berechtigt, hingegen anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Darüber informieren wir den Auftraggeber. Bei bereits entstandenen Kosten und Zinsen, sind wir berechtigt, die eingehenden Zahlungen erst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(g) Technische Änderungen:

Vor Freigabe durch den Auftraggeber:

Betonarbeitsvorbereitung:

Ab Zeichnungs-Änderungsindex B werden 250,00 € berechnet. Eine Änderung des Index wird immer dann vorgenommen, wenn die Station (NZ / BEK / NEK) konstruktiv geändert werden muss und / oder eine Änderung so gravierend ist, dass die Zeichnung zur Freigabe erneut zum Auftraggeber übermittelt werden muss (z.B. bei zusätzlichen Türen/Lüftungsgittern, Trennwänden, Spiegelungen der Zeichnung usw.). Der Änderungsindex wird auf der Zeichnung für den Auftraggeber vermerkt.

Elektroarbeitsvorbereitung:

Ab Elektrochecklisten-Änderungsindex B werden 250,00 € berechnet. Eine Änderung des Index entsteht dann, wenn Elektrokomponenten entfallen oder hinzugefügt werden, sich die Leistung der Station verändert, sodass die technische Auslegung hinterfragt werden muss, oder auch nach zweimaligem Versenden (Ausgangsversion und eine weitere Version) der E-Checkliste auf Grund offener Fragen nach Details oder Plänen, wenn keine vollständige Antwort des Auftraggebers vorliegt. Der Änderungsindex wird auf der Checkliste für den Auftraggeber vermerkt.

Sollten wiederholt Änderungen im Beton- und Elektrobereich durch den Auftraggeber eingereicht werden, werden alle Änderungsindices in Rechnung gestellt.

Nach Freigabe durch den Auftraggeber:

Betonarbeitsvorbereitung:

Änderung „klein“ wird berechnet, wenn die Station gestalterisch (Fassadenfarben, Türfarben etc.) verändert wird.

BEK/NEK = 425,00 €

NZ = 300,00 €

Änderung „groß“ wird im Fall von konstruktiven (und gestalterischen) Änderungen berechnet. Z.B. bei einem zusätzlichen Durchbruch.

BEK/NEK = 850,00 €

NZ = 600,00 €

Elektroarbeitsvorbereitung:

Änderungen „klein“ z.B. Änderungen der Beleuchtung oder ein zusätzliches Schreibpult o.ä. Also Änderungen, die technisch nicht gravierend sind, aber dennoch eine Überarbeitung der roten Konstruktionsmappe und / oder anderer Dokumente bzw. einer Informationsweitergabe bedürfen.

BEK / NEK = 425,00 €

NZ = 300,00 €

Änderungen „groß“ zum Beispiel wenn betriebsrelevante Komponenten verändert werden, oder Beistellungen anders als vom Auftraggeber angeben angeliefert werden (z.B. anstatt 1 Liefereinheit -> 3 Liefereinheiten)
 BEK/NEK = 850,00 €
 NZ = 600,00 €

3. Lieferung

- (a) Erfüllungsort ist unser Werk oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Das Risiko und die Kosten des Transports trägt der Auftraggeber. Solange keine Versandart vereinbart ist, wählen wir eine geeignete aus. In Ermangelung weiterer Vereinbarungen behalten wir es uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der vertragsgemäßen Abnahme der Restmenge.
 Bei Lieferungen an eine Baustelle ist der Abnehmer für geeignete Anfahrtswege und das unverzügliche Entladen verantwortlich. Andernfalls haftet er für entstehende Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
- (b) Wenn nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich der Liefertermin auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe oder zum Versand im Werk. Die Lieferfrist ist gehemmt, wenn erforderliche Unterlagen für die Ausführung des Auftrags fehlen oder Informationen nicht übermittelt wurden.
- (c) Von der Lieferpflicht ist die Scheidt GmbH & Co. KG bei Rohstoff-/Energienmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferverzug von Vorlieferanten sowie anderen Umständen, die wir oder für uns tätige Unternehmen nicht zu vertreten haben, über die Dauer des Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, befreit. Ist die Leistung nach der Behinderung für uns unmöglich, unzumutbar oder ist die Dauer der Leistungsbehinderung nicht ersichtlich, behalten wir uns vor – unbeschadet der Ziffer 9 dieser AGB – schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten.
 Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% oder mehr) Erhöhungen von Rohstoff- oder Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Im Gegenzug ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Senkungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.
 Die Lieferpflicht ist gehemmt, solange der Auftraggeber mit seinen fälligen Verbindlichkeiten im Verzug ist. Unter Berücksichtigung der Ziffer 9 dieser AGB, sind wir bei berechtigten Zweifeln bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder bei Nicht-Erbringung von geforderten Sicherheitsleistungen zum schadensersatzfreien Rücktritt berechtigt.
- (d) Ist der Transport Teil des Auftragsumfanges des Auftragnehmers und ist dieser auf Grund der Beschaffenheit des Auftrages genehmigungspflichtig, so versichert der Auftragnehmer, dass er umgehend nach Vorliegen aller für den Genehmigungsantrag erforderlichen Informationen, diese selbst oder über berechnete Dritte beantragt. Der Auftraggeber ist verantwortlich alle benötigten Informationen, Unterlagen, Dokumente und Bestätigungen umgehend nach Auftragserteilung, spätestens nach Aufforderung an den Auftragnehmer zu übermitteln. Für den Genehmigungsantrag erforderliche Unterlagen sind die vom Auftraggeber unterzeichneten Freigabedokumente (Zeichnungen, Elektro-Freigabe) sowie eine schriftliche Bestätigung des durch den Auftragnehmer angefragten Liefertermins und vollständige Angaben zur Lieferadresse.
 Verschiebt der Auftraggeber nach Beantragung oder Erteilung der Fahrgenehmigung den Liefertermin und tritt auf Grund der Lieferterminverschiebung die Notwendigkeit ein, die Fahrgenehmigung kostenpflichtig zu verlängern oder sogar neu zu beantragen, werden die Kosten zzgl. 10% Verwaltungszuschlag an den Auftraggeber weiterberechnet.
- (e) Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz nach Ziffer 9 dieser AGB zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/ oder

Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangt oder auf der Lieferung besteht.

- (f) Der Besteller oder eine durch ihn beauftragte Person ist zur unverzüglichen Prüfung der Ware auf Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit und Falschliefereien verpflichtet. Alle sichtbaren Mängel sind sofort zu rügen. Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin in oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
- (g) Bei auftraggeberseitig beigestellten Komponenten wird bei Anlieferung eine äußere Sichtkontrolle durchgeführt. Ist die Beistellung verpackt, wird nur die Verpackung auf offensichtliche Beschädigungen kontrolliert. Liegen keine Verpackungsschäden vor, wird die Beistellung erst im Zuge der Montage entpackt. Schäden, die dort sichtbar werden, werden umgehend dem beistellenden Auftraggeber gemeldet. Die Firma Scheidt tritt für verdeckte Schäden an beigestellten Komponenten nicht ein.
- (h) Nur wenn es besondere Vereinbarungen gibt, gelten uns gegenüber Vertragsstrafen.
- (i) Bei Lieferterminverschiebungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, fallen ab der dritten Woche nach dem vereinbarten Liefertermin Lagerkosten in Höhe von 350,- € pro Monat an. Nach einer Frist von drei Monaten wird der vereinbarte Auftragswert, exklusive Fracht und Kran, in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird der Auftraggeber zu diesem Termin schriftlich über den Annahmeverzug informiert. Mit Inkrafttreten des Annahmeverzugs erfolgt der Gefahrenübergang und die Gewährleistungsfrist beginnt. Nach weiteren drei Monaten können Entsorgungskosten in Höhe von 50% des Warenwerts berechnet werden. Des Weiteren kann der Auftragnehmer Krankkosten zur Umlagerung der Ware an den Auftraggeber weiterberechnen. Die Kostenübersicht ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.scheidt.de/wp-content/uploads/Einlagerungspreise-Scheidt-Stationen-Stand-08-2023.pdf>

4. Stellen der Stationen und elektrische Installation, Montage von Schalthäusern und sonstigen Gebäuden

- (a) Besteht im Auftrag die Pflicht zur Aufstellung, Koordination der Aufstellung und/oder zur Montage des jeweiligen Objekts, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- (1) Auf der Baustelle sind durch den Besteller alle vereinbarten Voraussetzungen geschaffen worden, so dass unmittelbar nach Eintreffen der Ware und des Montagepersonals begonnen werden kann.
 - (2) Die Baustelle und Fundamentgrube sind durch den Auftraggeber so herzurichten, dass die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und der Autokran oder das Hubwerkzeug gemäß der im Angebot enthaltenen Vorgaben heranzufahren können. Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor dem geplanten Liefertermin Abweichungen vom vereinbarten Autokraneinsatz mitzuteilen. Etwaige höhere Kosten durch die Abweichungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (b) Sofern wir elektrische Installationen am Ort der Aufstellung unserer Ware übernehmen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber uns die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Angaben sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten Folgendes rechtzeitig bereitzustellen:
- (1) Baustrom und Wasser sowie die erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle
 - (2) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

5. Sachmängel

- (a) Alle Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlagen Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

- (b) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate, solange nach den §§438 Abs.1 Nr.2 BGB, 479 Abs.1 BGB und § 634a Abs.1 und 2 BGB keine längeren Fristen vorgesehen sind.
- (c) Der Auftraggeber hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu melden.
- (d) Im Fall einer Mängelrüge dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Sachmängeln steht. Ebenfalls muss eine berechnete Mängelrüge angezeigt werden. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- (e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns stets die Gelegenheit der Nacherfüllung in einer angemessenen Frist zu gewähren.
- (f) Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen sein, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9 dieser AGB – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (g) Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen – ausgenommen Falschlieferungen – keine Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit die DIN-Normen erfüllt sind. Muster gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Abweichungen in einem geringfügigen Maß berechtigen nicht zur Beanstandung. Die von uns verwendeten natürlichen Zuschlagsstoffe können Schwankungen in der Beschaffenheit der Produkte auslösen, wie z.B. Farbschwankungen, Oberflächenrisse oder Lunken. Soweit die DIN-Normen erfüllt sind, stellen diese leichten Veränderungen keine Abweichung vom Vertrag dar. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferte Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. vorgesehene Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dergleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Weitere Ausschlussgründe, Mängelansprüche geltend zu machen, sind: natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (h) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Eintreffen der Ware eine Prüfung vorzunehmen betreffend Mängel, garantierte Beschaffenheit, Falschlieferung, Fehl- oder Mehrmengen. Direkt zu erkennende Mängel der Lieferung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich durch den Auftraggeber zu melden. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Der Auftraggeber hat uns die Möglichkeit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben; insbesondere beschädigte Ware sowie ihre Verpackung muss zur Inspektion bereitgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Sollte eine Gefährdung der Betriebssicherheit vorliegen und unverhältnismäßig große Schäden abgewandt werden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremd-beauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- (i) Für aus dem Zweck der Nacherfüllung erwachsene Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, kommt die Scheidt GmbH & Co. KG nicht auf, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist – es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (j) Sich aus dem Gesetz ergebende Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur, wenn der Auftraggeber keine mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruch gegen uns gilt ferner lt. (i) entsprechend.
- (k) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
- (1) ein Rechts- oder Sachmangel arglistig durch uns verschwiegen wird oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
 - (2) wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder durch eine fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (durch diese Personen) den Schaden hervorgerufen haben oder
 - (3) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.
- Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (l) Die Bestimmungen gem. lit. (k) gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6. Datenschutz, Schutzrechte und Rechtsmängel

- (a) Die Daten werden maschinell verarbeitet und nur für betriebsinterne Zwecke verwendet.
- (b) Die Betreiber dieser Seiten nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie unserer Datenschutzerklärung. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier: <https://www.scheidt.de/kontakt/datenschutzerklaerung>
- (c) Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.
- (d) Die Internetseiten verwenden teilweise sogenannte Cookies. Cookies richten auf Ihrem Rechner keinen Schaden an und enthalten keine Viren. Cookies dienen dazu, unser Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Rechner abgelegt werden und die Ihr Browser speichert. Die meisten der von uns verwendeten Cookies sind so genannte „Session-Cookies“. Sie werden nach Ende Ihres Besuchs automatisch gelöscht. Andere Cookies bleiben auf Ihrem Endgerät gespeichert, bis Sie diese löschen. Diese Cookies ermöglichen es uns, Ihren Browser beim nächsten Besuch wiederzuerkennen. Sie können Ihren Browser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und Cookies nur im Einzelfall erlauben, die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen sowie das automatische Löschen der Cookies beim Schließen des Browsers aktivieren. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität dieser Website eingeschränkt sein.
- (e) Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu, sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten, können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden.
- (f) Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter werden im Folgenden Schutzrechte genannt. Soweit nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, sind wir lediglich im Land des Lieferorts verpflichtet, die Lieferung frei von Schutzrechten zu erbringen. Erhebt ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen einer Schutzrechtsverletzung, die von uns zu verantworten ist, haften wir gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 5 lit. (b) bestimmten Fristen wie folgt:
- (1) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder

austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- (2) Unsere Pflichten des Schadensersatzes richten sich nach der Ziffer 9 dieser AGB.
- (3) Um uns gegenüber vorstehend genannte Verpflichtungen geltend zu machen, muss der Auftraggeber uns über die gestellten Ansprüche durch Dritte unverzüglich schriftlich informieren, eine Verletzung nicht anerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (g) Im Fall, dass der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- (h) Ebenso sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (i) Für die in lit. (a) 1) geregelten Ansprüche des Auftraggebers gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 5 lit. d), e) und j) entsprechend.
- (j) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.
- (k) Weitergehende oder andere Ansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen als die in dieser Ziffer 6 geregelten, sind ausgeschlossen.

7. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung und Rücktritt

- (1) Dem Besteller stehen Schadensersatzansprüche zu, wenn die Lieferung unmöglich ist, es sei denn, wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Anspruch ist begrenzt auf 10% des Wertes von dem Teil der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann, es sei denn, der Auftraggeber kann einen höheren Schaden nachweisen. Dieser Betrag ist auf einen nach Ziffer 5 oder Ziffer 9 dieser AGB zwingend bestehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind vorbehaltlich Ziffer 5 und Ziffer 9 dieser AGB ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Vertragsrücktritt bleibt unberührt.
- (2) Verändert sich die wirtschaftliche Bedeutung oder der Lieferungsinhalt erheblich, im Sinne der Ziffer 3 lit. c), oder hat auf unseren Betriebsablauf erheblichen Einfluss, kann der Vertrag in beiderseitigem Einverständnis unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verhältnismäßig angepasst werden. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Wir verpflichten uns im Fall des Gebrauchs des Rücktrittsrechts, nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, auch wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- (3) Tritt der Auftraggeber ohne Berechtigung aus einem der in diesen AGB benannten Gründen vom Vertrag zurück und storniert die beauftragte Leistung, gelten folgende Gebühren:
 - (1) 6 oder mehr Monate vor dem in der Auftragsbestätigung benannten Liefertermin ist gebührenfrei, sofern dem Auftragnehmer keine Kosten für Zukaufkomponenten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden sind.
 - (2) Weniger als 6 und mehr als 3 Monate vor dem in der Auftragsbestätigung benannten Liefertermin 50% des Auftragswertes exklusive Fracht & Kran sowie Zukaufkomponenten. Sind Zukaufkomponenten für den Auftrag durch den Auftragnehmer bestellt worden und eine (kostenfreie) Stornierung ist unmöglich, so werden dem Auftraggeber entweder die durch die Stornierung entstandenen Kosten zzgl. 10% Verwaltungszuschlag oder der gesamte Auftragswert der Zukaufkomponente(n) in Rechnung gestellt, wenn eine Stornierung vom Lieferanten des Auftragnehmers nicht akzeptiert wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herausgabe der Zukaufkomponente(n). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zukaufkomponente(n) entweder binnen 2 Wochen nach Anlieferung im Werk des Auftragnehmers abzuholen oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer kostenpflichtig im Lager des Auftragnehmers für ein zukünftiges Projekt einzulagern. Der Auftragnehmer kann die Einlagerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- (3) Weniger als 3 Monate vor dem in der Auftragsbestätigung benannten Liefertermin 80% des Auftragswertes exklusive Fracht, Kran und Zukaufkomponenten. Die Auftragsbestandteile Fracht, Kran sowie Zukaufkomponenten werden in voller Höhe des Auftragswertes weiterberechnet. Sind bereits Kosten im Zusammenhang mit den zuvor genannten Auftragsbestandteilen, wie zum Beispiel Kosten für Fahrgenehmigungen oder andere behördliche Auflagen entstanden, werden diese in voller Höhe dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herausgabe der Zukaufkomponente(n). Der Auftraggeber verpflichtet sich die Zukaufkomponente(n) entweder binnen 2 Wochen nach Anlieferung im Werk des Auftragnehmers abzuholen oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer kostenpflichtig im Lager des Auftragnehmers für ein zukünftiges Projekt einzulagern. Der Auftragnehmer kann die Einlagerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

8. Sicherungsrechte

- (a) Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen durch den Besteller – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt endet erst, wenn alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber erwachsenen Forderungen beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Schecks bis zu deren Einlösung. Es ist dem Auftraggeber gestattet, die von uns gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten oder zu veräußern, es sei denn, es ist ein Abtretungsverbot vereinbart. Die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, sind pfleglich zu behandeln. Andernfalls behalten wir uns vor, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- (b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bleiben wir, trotz Bearbeitung sowie Verbindung, Eigentümer bzw. Miteigentümer gemäß der §§ 947 BGB und 950 BGB. Entsteht eine neue Sache, erlangen wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung, gemäß § 948 BGB. Die neue Sache gilt als Eigentumsvorbehaltsware. Die Rechte und sämtliche Nebenrechte aus einer etwaigen Weiterveräußerung, durch den Auftraggeber, haben wir in Höhe unseres Lieferwertes inne.
- (c) Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber auf unser Verlangen seine Schuldner über die Abtretung zu informieren und uns notwendige Angaben zu machen sowie Unterlagen auszugeben. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder die uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.
- (d) Wird die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass diese wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderungen auf uns über. Dieses bedarf keiner gesonderten Abtretungserklärung. Der Übergang der Forderung ist bestimmt für den Zeitpunkt ihrer Entstehung.
- (e) Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet Eigentumsvorbehaltsware zu verpfänden oder zu übereignen. Pfändungen durch Dritte sind sofort anzuzugehen.
- (f) Durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme oder Pfändung der Lieferware durch uns, wird kein Rücktritt vom Vertrag begründet. Im Falle der Rücknahme ist es uns gestattet, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

9. Schadensersatzansprüche

- (a) Schadensersatzansprüche (Schadens- und Aufwendungsansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (b) Ausnahmen sind zwingende Haftungsfälle, wie z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten.

Die Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten, sind auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn nicht einer der oben genannten Ausnahmetatbestände zusätzlich vorliegt. Eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorherstehenden Regelungen nicht verbunden.

- (c) Sollten dem Auftraggebern nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, gelten die Verjährungsfristen für Sachmängelansprüche gemäß Ziffer 5 lit. (b) dieser AGB.
- (d) Die Scheidt GmbH & Co. KG haftet nicht für Mangelfolgeschäden.

10. Beratung

- (a) Unsere technische Beratung ist nur bei vorliegender Schriftlichkeit verbindlich. Weiterhin ist der Auftraggeber für eine sach- und fachgemäße Weiterverarbeitung verantwortlich.
- (b) Durch uns gelieferte Unterlagen und Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum und dürfen Dritten, ohne unsere Zustimmung, nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

11. Versand und Gefahrübergang

- (a) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer über, wenn die Bedingung „ab Werk“ vereinbart wurde (gemäß der FAC-Incoterms 2010). Im Fall der Vereinbarung „frei Baustelle“ mit Entladung erfolgt der Gefahrübergang nach Stellen in der vorgesehenen Baugrube. Ist eine Vereinbarung getroffen „frei Baustelle“ ohne Entladung, geht die Gefahr in dem Moment über, wo das Produkt vom Kran angehoben wird und am Haken hängt.
- (b) Termingerech versandbereit gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls können wir auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers die Ware nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen.
- (c) Bei „frachtfreier Lieferung“ ist das Transportmittel sofort vom Auftraggeber zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Auftraggebers, der im Verzugsfall auch die Kosten und die Gefahr des Abladens und Einlagerns trägt.
- (d) Der für den Auftraggeber an der Ablieferungsstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich anzunehmen. Schäden bei Lieferungen werden nur anerkannt, wenn wir ersatzpflichtig sind und der Auftraggeber oder der für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende, die Mängel unverzüglich reklamiert.
- (e) Der Gefahrübergang auf uns von Sachen, die der Besteller uns zur Herstellung des Werkes geliefert hat, ist ausgeschlossen. Es sei denn der Untergang der Sache beruht unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Gewährleistung

- (a) Wir gewährleisten, dass die von uns hergestellten Produkte frei von Fabrikations- oder Materialmängeln sind. Dies gilt nicht für Produkte, die wir nicht selbst hergestellt haben, sondern nur auf Anweisung des Bestellers in unsere Produkte eingebaut bzw. weiterverwendet haben. Hier haften wir nur für einen ordnungsgemäßen Einbau der Produkte, nicht aber für die Funktionsfähigkeit der eingebauten Teile. Falls jedoch die einzubauenden Teile nicht vom Besteller, sondern von uns im eigenen Namen vom Dritten bezogen worden sind, so haften wir auch für die Mängelfreiheit dieser Produkte, solange ein Rückgriff unsererseits gegenüber dem Dritten möglich ist.
- (b) Unsere Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Lieferdatum.
- (c) Gewährleistungsansprüche können nur dann erhoben werden, wenn die Ware unmittelbar nach Eintreffen der Sendung gemäß der Ziffer 3 lit. (e) dieser AGB geprüft wurde.
- (d) Alle Folgen einer zu Recht in Anspruch genommenen Gewährleistung richten sich nach den Ziffern 5 und 9 dieser AGB.
- (e) Gewährleistungsansprüche stehen nur unserem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- (f) Die vorherstehenden Absätze regeln die Gewährleistung abschließend und schließen jegliche weitere Gewährleistungsansprüche aus.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (a) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma.
- (b) UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Es wird allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

14. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.